

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973 Ausgegeben am 6. Dezember 1973 140. Stück

- 582.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 25 Linzer Autobahn im Bereich der Stadt Wels
- 583.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn und der B 59 Eisenstädter Straße im Bereich der Gemeinden Steinbrunn-Zillingtal, Müllendorf und Großhöflein
- 584.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinden Andelsbuch, Schwarzenberg und Reuthe (Umfahrung Bezauerwald) in Vorarlberg
- 585.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Gmünd
- 586.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 175 Wildbichler Straße im Bereich der Gemeinde Ebbs
- 587.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinden Weißenbach am Lech und Höfen
- 588.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 152 Seeleiten Straße im Bereich der Gemeinde Weyregg am Attersee
- 589.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinde Hannersdorf
- 590.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung
- 591.** Verordnung: Aussetzung des Vorzugszollsatzes für Calciumcarbid aus Rumänien
- 592.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 593.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen
- 594.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

582. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 25 Linzer Autobahn im Bereich der Stadt Wels

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der A 25 Linzer Autobahn wird im Bereich der Stadt Wels wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den durch die Verordnung BGBl. Nr. 157/1972 in ihrem Verlauf bestimmten Abschnitt der A 25 Linzer Autobahn an der Grenze zwischen den Gemeinden Marchtrenk und Wels, führt von dort in westlicher Richtung unter Querung der Eferdinger Straße (Nr. 531) bei deren km 2,343 zur Anschlußstelle Wels/Nord

und nach Überführung der Bundesbahnlinie Wels—Passau bei Bahn-km 2,846 zur Einbindung in die A 8 Innkreis Autobahn im Bereich des Autobahnknotens Wels nördlich der Ortschaft Oberthan.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Wels/Nord und des Autobahnknotens Wels aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und bei der Stadt Wels aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

583. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn und der B 59 Eisenstädter Straße im Bereich der Gemeinden Steinbrunn—Zillingtal, Müllendorf und Großhöflein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 3 Südost Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Steinbrunn—Zillingtal, Müllendorf und Großhöflein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Projekt-km 29,8 an der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Hornstein und Steinbrunn, führt von dort nach Querung der Raab-Ödenburg-Ebenfurth Eisenbahn bei Bahn-km 108,328 zur Anschlußstelle Müllendorf und endet nach nochmaliger Querung der vorgenannten Bahnlinie bei Projekt-km 35,4.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 59 Eisenstädter Straße wird im Bereich der Gemeinden Müllendorf und Großhöflein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Anschlußstelle Müllendorf der A 3 Südost Autobahn und führt von dort nach Kreuzung der B 16 Ödenburger Straße bei Bau-km 1,2 zur Einbindung in die bestehende Trasse bei Bau-km 1,4.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Steinbrunn—Zillingtal, Müllendorf und Großhöflein aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

584. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinden Andelsbuch, Schwarzenberg und Reuthe (Umfahrung Bezauerwald) in Vorarlberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinden Andels-

buch, Schwarzenberg und Reuthe wie folgt bestimmt:

Die neue Straßentrasse, die im Abschnitt von km 24,032 bis km 26,420 bereits fertiggestellt ist, beginnt rund 150 m südlich der Kreuzung mit der Bahnlinie Bregenz—Bezaun in Andelsbuch, verläuft vorerst unter teilweiser Benützung und Überschneidung der alten Trasse, wechselt dann auf das orographisch linke Ufer der Bregenzerach, um sodann ungefähr dem Verlauf der Landesstraße 27 zu folgen.

Ab km 26,420, wo die neu herzustellende Straßentrasse beginnt, verläuft die Trasse weiterhin am linken Ufer der Bregenzerach, erreicht bei neu-km 28,550 (alt-km 30,250) die bestehende Straße, folgt ihr in gestreckter Linienführung und bindet bei neu-km 29,34 (alt-km 31,04) in die bestehende Straßentrasse wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bei den Gemeindeämtern Andelsbuch, Schwarzenberg und Reuthe sowie Bezaun aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf den Abschnitt von km 26,420 bis km 29,340 Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

585. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 99 Katschberg Straße im Bereich der Gemeinde Gmünd

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 99 Katschberg Straße wird im Bereich der Gemeinde Gmünd wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt rund 300 m vor dem nördlichen Stadttor von Gmünd bei Plan-km 75,70, verläuft sodann östlich der alten Trasse unter Querung der Malta und bindet in einem flachen Linksbogen bei Plan-km 77,10 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung und bei der Gemeinde Gmünd aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

586. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 175 Wildbichler Straße im Bereich der Gemeinde Ebbs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 175 Wildbichler Straße wird im Bereich der Gemeinde Ebbs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 3,018 (alt) und führt von dort in gestreckter Linienführung unter teilweiser Verwendung der alten Trasse bis km 7,143 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Ebbs aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

587. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinden Weißenbach am Lech und Höfen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 198 Lechtal Straße wird im Bereich der Gemeinden Weißenbach am Lech und Höfen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 71,856,20, führt unter mehrfacher Kreuzung der alten Trasse bis km 72,65, verläuft sodann südöstlich der alten Trasse und bindet bei km 75,00 in die bestehende Straßentrasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Weißenbach am Lech und Höfen aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

588. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 152 Seeleiten Straße im Bereich der Gemeinde Weyregg am Attersee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 152 Seeleiten Straße wird im Bereich der Gemeinde Weyregg am Attersee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,520 und führt in gestreckter Linienführung bis km 5,672 (alt)/5,680 (neu).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Weyregg am Attersee aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

589. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. November 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 56 Geschriebenstein Straße im Bereich der Gemeinde Hannersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 56 Geschriebenstein Straße wird im Bereich der Gemeinde Hannersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 27,1 an der bestehenden Brücke über den Dürnbach, überquert sodann den regulierten Tauchenbach in einem Linksbogen und verläuft parallel zur alten Trasse bis zur Einbindung in diese bei km 27,9 an der bestehenden Brücke über den Pinkafluß.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei der Gemeinde Hannersdorf aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

590. Verordnung der Bundesregierung vom 20. November 1973 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/

1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970 und 486/1971 und der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970 und 487/1971 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinn des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 2000 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 861 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 216 S,
- b) für die Witwe 2000 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 216 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 747 S und nach diesem Zeitpunkt 1327 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1122 S und nach diesem Zeitpunkt 2000 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 2000 S.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 25. September 1973, BGBl. Nr. 516, wird aufgehoben.

Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Staribacher
Lanc	Lütgendorf	Kirchschläger
Firnberg		Leodolter

591. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. November 1973 über die Aussetzung des Vorzugszollsatzes für Calciumcarbid aus Rumänien

Auf Grund des § 6 des Präferenz Zollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Die Anwendung des Vorzugszollsatzes für Calciumcarbid der Tarifnummer 28.56 A wird für Einfuhren aus Rumänien ausgesetzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 31. August 1974 außer Kraft.

Androsch

592. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1973 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat

Mauritius notifiziert, daß die zur Ausstellung der Apostille nach Art. 3 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 531/1973) zuständige Behörde „The Permanent Secretary, or in his absence, a Principal Assistant Secretary, of the Prime Minister's Office“ ist.

Kreisky

593. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1973 über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen vom 22. April 1968

Nach Mitteilungen der Depositärregierungen haben folgende Staaten das Übereinkommen über die Rettung und die Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. Nr. 110/1970, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 148/1971) ratifiziert oder sind ihm beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Rumänien	28. Juni 1971
Bundesrepublik Deutschland	17. Feber 1972
Kuwait	4. Juni 1972
Laos	29. November 1972
Brasilien	27. Feber 1973
Nigeria	23. März 1973
Taiwan	15. Juni 1973
Sambia	20. August 1973
Pakistan	17. Oktober 1973

Fidschi und Tonga haben erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das gegenständliche Übereinkommen gebunden zu erachten.

Kreisky

594. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. November 1973 über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates hat Liechtenstein am 6. November 1972 seine Beitrittsurkunde, Belgien am 16. Oktober 1973 seine Ratifikationsurkunde und Spanien am 19. November 1973 seine Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 417/1971, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 337/1972) hinterlegt.

Kreisky